

Satzung der Forstbetriebsgemein- schaft "Unterer Rheingau"

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz - vom 02.05.1975)

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Rheingau"
2. Sie hat ihren Sitz in Rüdesheim am Rhein
3. Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wird gleichzeitig mit der Anerkennung nach den o.a. gesetzlichen Vorschriften von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt verliehen.

§ 2

Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Aufgabe, die pflegliche nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ihrer Mitglieder zu verbessern, um die Nachteile ungünstiger Besitzstruktur (geringe Flächengröße, ungünstige Flächenform, Gemengelage usw.) unzureichenden Wegeaufschlusses und mangelhafter Bestockung zu beseitigen und die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Waldes und seine Dienstleistungen zu steigern sowie seine Bodenkraft zu erhalten.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abstimmung einzelner forstlicher Vorhaben.
2. Planung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen

wie Holzeinschlag und -bringung, Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen, Anlage und Pflege von Kulturen sowie sonstiger Pflegemaßnahmen einschl. des Forstschutzes.

3. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, sonstiger Kräfte und Materialien.
4. Unterstützung beim Absatz der Forstprodukte; die Forstbetriebsgemeinschaft tritt dabei jedoch weder als Eigenhändler noch als Kommissionär auf.
5. Gemeinsame Wegebenutzung.
6. Gemeinsame Bestellung von Pflanzen, Gatterdraht und anderem Material.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Körperschafts- und Privatwaldbesitzern, deren Waldbesitz oder deren gemäß o.a. gesetzlichen Vorschriften zur Aufforderung bestimmten Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Forstamtes Rüdesheim liegen (§ 57 Abs. 1 Hess-ForstGes).
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Nach Bildung der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Abgewiesene schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Die Aufnahme kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
3. Soweit dies den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft dienlich ist, können auch andere Waldbesitzer

können auch andere Waldbesitzer (Körperschafts- und Privatforstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten gemäß § 57 Abs. 2 Hess. Forstgesetz oder das Land Hessen oder die Bundesrepublik Deutschland) mit diesbezüglichen Waldteilen Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft werden. Die Aufnahme kann erst nach Gründung der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen.

4. Waldteile von Mitgliedern der Forstbetriebsgemeinschaft, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Hessischen Forstamtes Rüdesheim liegen, aus sachlichen Gründen aber der Forstbetriebsgemeinschaft angehören sollten, können im Einvernehmen mit dem für diese Flächen zuständigen Forstamt und dem Vorstand in die Mitgliedsfläche der Forstbetriebsgemeinschaft einbezogen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder des Vorstandes.
2. Die Kündigung durch das Mitglied bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist vom Schluss des laufenden Geschäftsjahres an. Eine Kündigung der Gründungsmitglieder ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres möglich.
3. Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

4. Im Erbfall, bei Verkauf usw. setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort. Er hat vom Tage der Rechtsnachfolge an ein auf ein Jahr befristetes außerordentliches Kündigungsrecht auf den Schluss des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.

5. Im Falle der Kündigung behält das ausscheidende Mitglied das Recht unter Beteiligung an den laufenden Kosten folgende Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft weiterzubutzen:

- a) Forstmaschinen

.....auf

die Dauer

von 2 Jahren

vom Zeitpunkt der Anschaffung an.

Das ausscheidende Mitglied hat dem Vorstand gegenüber bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens schriftlich zu erklären, inwieweit es von diesem Recht Gebrauch machen will. Noch bestehende Verpflichtungen aus Anschaffungen gelten unbeachtlich der Kündigung und Erklärung fort.

- b) Bei gemeinsamen Wegen und Lagerplätzen bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren fort.

§ 5

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten,

die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher unter Tagesordnungsangabe ortsüblich bekannt zumachen. Außerhalb des Forstamtsbereiches ansässige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das von mindestens 1/3 der Stimmen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Beschlüssen über Art und Umfang gemeinsam durchzuführender forstlicher Maßnahmen, über gemeinsame Verkaufsregeln sowie über Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich, ansonsten einfache Mehrheit. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied oder die Pflichtverletzung eines Mitgliedes, so ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.
4. Auf jedes Mitglied entfällt mindestens eine Stimme. Auf mehr als 500 Hektar entfällt je weitere angefangene 500 Hektar eine weitere Stimme, doch darf kein Mitglied mehr als 1/3 der Stimmen haben. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können einen Bevollmächtigten bestellen. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Änderungen der Waldflächen werden erst vom 1. Januar des der Änderung folgenden Jahres an berücksichtigt.
5. Gemeinschaftliche Eigentümer werden durch einen Beauftragten vertreten, der dem Vorstand eine schriftliche Bevollmächtigung aller Miteigentümer vorzulegen hat. Letztere kön-

nen an allen Mitgliederversammlungen der Forstbetriebsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner und 2 Beisitzern, die nicht alle die gleiche Besitzart vertreten sollen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sollen die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern besitzen. Wählbar sind alle Mitglieder sowie deren Vertreter, sofern sie entsprechende schriftliche Bevollmächtigung nachweisen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich, bis zu der der Vorstand binnen zwei Wochen einen kommissarischen Vertreter zu berufen hat.
2. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Er kann dazu von Fall zu Fall die Mithilfe des zuständigen Forstamtes beantragen, wobei dem Handelnden die Rechtsstellung nach § 31 BGB (Organhaftung) eingeräumt wird.
Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses.
 - c) Rechenschaftsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die binnen 3 Monaten nach Geschäftsjahresablauf zu erfolgen haben.
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - e) Vorschläge für durchzuführende Maßnahmen und zur Festsetzung der Kostenbeteiligung davon begünstigter Mitglieder, über allgemeine Mitgliedsbeiträge, über evtl. Vertragsstrafen bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Mitgliedspflichten sowie über eventuellen Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand vertritt die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei Zahlungsverpflichtungen der Rechner sein muss. Der Vorstand ist ermächtigt, Verpflichtungen bis zur Höhe von 5.000,00 DM einzugehen.
 4. Der Vorsitzende führt im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz und beruft sie ein. Im Verhinderungsfalle amtiert sein Stellvertreter.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 6. Vorstandssitzungen sind mindestens

vor jeder Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Ladung muss schriftlich unter Tagesordnungsangebot mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Vorstandssitzungen sind binnen 7 Tagen auf schriftlich begründetes Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Über sie ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. demjenigen zu unterzeichnen ist, auf dessen Verlangen die Sitzung einberufen wurde.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter, Aufwandsersatz kann geleistet werden.

Bei Verhandlungen über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen oder über ein Rechtsverhältnis mit Vorstandsmitgliedern haben diese kein Stimmrecht.

§ 8

Mitgliederrechte und -pflichten

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht

- a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anfragen zu richten, Anträge zu stellen und abzustimmen,
- b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen und an allen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft bietet, teilzuhaben,
- c) die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten,
- d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
- c) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
- f) das Mitglieder- und Flächenverzeichnis einzusehen. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht

- a) die Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen abträglich ist,
- b) den Bestimmungen dieser Satzung u. den Beschlüssen der Organe nachzukommen,
- c) alle Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft ergeben, wie beschlossen auf seinen zugehörigen Grundstücken vorzunehmen oder zu dulden (vgl. § 6 Abs. 3).
- d) als Begünstigter von Einzelmaßnahmen die Kostenbeteiligung nach Anforderung und ggf. Beiträge fristgerecht zu leisten.
- e) Wirtschaftspläne und forstliche Einzelmaßnahmen nur mit Wissen einer Forstfachkraft und in Abstimmung mit den Grundstücksnachbarn zu vollziehen.
- f) die für gemeinsamen Absatz durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Forstprodukte ausschließlich über die Forstbetriebsgemeinschaft zu vermarkten.

§ 9

Aufgabenfinanzierung

- 1 Die bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Kostenbeteiligung der von Fall zu Fall Begünstigten, bei Bedarf auch durch allgemeine Beiträge, aufgebracht.
2. Über die Höhe der Kostenbeteiligung der Begünstigten entscheidet im Rahmen der durch Haushaltsplan oder Mitgliederversammlungsbeschluss getroffenen allgemeinen Festsetzung der Vorstand von Fall zu Fall nach Abwägung der Interessen des einzelnen beteiligten Mitgliedes.

Gegen die Festsetzung der Kostenbe-

teiligung durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich begründeten Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

Der Widerspruch bedeutet jedoch keinen Zahlungsaufschub.

3. Die Höhe eventueller allgemeiner Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Allgemeine Beiträge dürfen nur zur Finanzierung der Geschäftsführung und zur Beschaffung und Erhaltung eines Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft verwendet werden.
4. Die Zahlungstermine für Kostenbeteiligung werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt, die für Beiträge von der Mitgliederversammlung. Bei Zahlungsrückständen werden vom Fälligkeitstage ab bankübliche Verzugszinsen berechnet.
5. Sämtlicher Zahlungsverkehr erfolgt über den Rechner.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei drei Viertel Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung der Aufbringung der Mittel anteilig zu.

Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren in der Form des § 5 öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet; ohne Zustimmung des Vorstandes mit seinen Grundstücken nicht weiteren forstlichen Zusammenschlüssen beizutreten, von der Mitgliedschaft in bestehender forstlichen Zusammenschlüssen dem Vorstand schriftlich Kenntnis zu geben und ggf. auf Verlangen des Vorstandes diese Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin zu beenden, sofern sie mit der Zielsetzung der Forstbetriebsgemeinschaft nicht übereinstimmt.
2. Bestehende forstliche Zusammenschlüsse (z.B. Forstbetriebsvereinigungen gem. § 47 HFG) können korporativ Mitglied der Betriebsgemeinschaft werden, die ihrerseits auch korporativ Mitglied größerer forstlicher Zusammenschlüsse werden kann. Bei korporativer Mitgliedschaft werden die Stimmen nach der Summe der Einzelstimmen der Mitglieder berechnet.
3. Soweit im Einzelfalle spezielle Rechtsvereinbarungen zwischen den Beteiligten an einer Maßnahme, die im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgt, zweckmäßig erscheinen, können diese nur im Einvernehmen mit dem Vorstand getroffen werden sind auf dessen Verlangen abzuschließen.
4. Diese Satzung tritt am 20.04.1978 in Kraft.